

3025/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller und Genossen vom 8. Oktober 1997, Nr. 3064/J, betreffend Verfahrensdauer bei beschlagnahmten artgeschützten Tieren, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Die von Ihnen in der Einleitung zur Anfrage angeführten Verwaltungsverfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz (AVG) werden nicht von der Finanzverwaltung sondern von den Bezirksverwaltungsbehörden abgewickelt. Aus diesem Grund habe ich auf diese Verfahren sowie die Verfahrensdauer keinen Einfluß. Seit der Änderung des Washingtoner Artenschutzübereinkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr.179/1996, sind nunmehr in vielen Fällen auch Gerichte zuständig. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß das Washingtoner Artenschutzübereinkommen-Durchführungsgesetz in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt.

Zu 5.:

Da sich Reisende oft nicht bewußt sind, daß das (formlose) Mitbringen von bestimmten Tieren und Pflanzen gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, wurden bei den Zollämtern artenschutzspezifische Informationsbroschüren aufgelegt, welche an Reisende verteilt werden. Bei Reisenden, die die Bestimmungen des Artenschutzabkommens kennen, aber die nötigen Papiere für den legalen Import nicht erhalten und deshalb die Tiere und Pflanzen nach Österreich einschmuggeln, helfen nur gezielte Kontrollen an den Eintrittszollstellen. Diese spezifischen Kontrollen wurden durch Schulungen unterstützt, wobei die zahlreichen Aufgriffsmeldungen für den Erfolg dieser Kontrollen sprechen.

Zu 6.:

Die Zollorgane sind angewiesen nach einer Beschlagnahme im Einvernehmen mit dem Amt der jeweiligen Landesregierung ehestmöglich die lebenden Tiere und Pflanzen in ein Schutzzentrum oder an einen anderen geeigneten Ort zu verbringen. Dafür wurde eine Liste von Schutzzentren, in denen eine Unterbringung beschlagnahmter Tiere möglich ist, erstellt, welche jedem Zollorgan zugänglich ist. Die Schutzzentren, welche eine artgerechte Unterbringung gewährleisten, werden in Abstimmung zwischen meinem Ressort, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (zuständig für den Artenschutz) und dem Bundeskanzleramt (zuständig für die Veterinärverwaltung) ausgewählt.